

§ 10 VetSEE-VO Bestimmungen für Eizellen und Embryonen

VetSEE-VO - Veterinärrechtliche Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen

1. (1) Bei der Gewinnung in einer Embryo-Entnahmeeinheit sind die nicht zur unmittelbaren Übertragung vorgesehenen Eizellen und Embryonen unmittelbar nach ihrer Gewinnung mindestens durch folgende Angaben auf den Behältnissen deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:
 1. 1. Entnahmedatum (TT/MM/JJJJ),
 2. 2. Rasse/Rassen,
 3. 3. Namen der Spendereltern,
 4. 4. Kennzeichnung (Identifizierung) der Spendertiere gemäß den Tierkennzeichnungsvorschriften,
 5. 5. Veterinärbehördliche Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit.
2. (2) Frische Embryonen zur unmittelbaren Übertragung bedürfen keiner besonderen Kennzeichnung.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at